

Entscheid der Sozialpartner: Verlängerung des GAV 2022 – 2025 um ein Jahr bis 31.3.2026

Bekanntlich läuft der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2022 – 2025 per 31. März 2025 aus. Leider konnten die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bislang keine Einigung für einen neuen, dreijährigen GAV erzielen. Die Sozialpartner haben sich deshalb darauf geeinigt, den bestehenden GAV mit den untenstehenden Anpassungen um ein Jahr zu verlängern.

Die Delegierten des SMGV haben dem Vorschlag der Sozialpartner, den GAV 2022 – 2025 um ein Jahr mit den untenstehenden Anpassungen (Lohnerhöhungen) zu verlängern, anlässlich der Delegiertenversammlung vom 27. März 2025 zugestimmt. Ebenfalls haben die Arbeitnehmer an ihren Berufskonferenzen im Februar 2025 die Anpassungen gutgeheissen.

Verlängerung bzw. Vertragsdauer:

Die Verlängerung des Gesamtarbeitsvertrages 2022 – 2025 tritt am 1. April 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2026 (1 Jahr).

Art. 9.4 des GAV (Lohnerhöhungen)

Die untenstehenden **Lohnerhöhungen** treten **per 1. April 2025** in Kraft:

Lohnerhöhung generell – CHF 75.00: Alle Mitarbeitenden, welche dem GAV unterstehen, erhalten eine Lohnerhöhung von CHF 75.00 inkl. Teuerung.
(Die effektive Teuerung per November 2024 liegt bei 0.7%. In den CHF 75.00 ist die **obligatorische Teuerung** von CHF 38.05 bei den Malern und CHF 39.34 bei den Gipsern integriert)

Lohnerhöhung individuell – CHF 25.00: Zusätzlich zur generellen Lohnerhöhung ist eine individuelle Lohnerhöhung von CHF 25.00 pro Mitarbeitenden, welche dem GAV unterstehen, zu gewähren. Der Betrieb darf diese zusätzliche individuelle Lohnerhöhung von CHF 25.00 pro Mitarbeitenden jedoch beliebig auf die Mitarbeitenden verteilen. Bei einem Betrieb von beispielsweise 10 Mitarbeitern entspricht dies einem Gesamtbetrag von CHF 250.00, welcher beliebig auf die Mitarbeitenden verteilt werden kann.

Art. 9.3 des GAV (Sockellöhne)

Die **Mindestlöhne** aller Kategorien werden um **CHF 50.00** erhöht.

Ausgenommen sind die Kategorien Branchenfremder D und Hilfsarbeiter C. Dort ist eine Erhöhung um **CHF 25.00** vorgesehen.

Per 1. April 2025 müssen pro Lohnkategorie folgende Mindestlöhne (brutto in CHF) bezahlt werden:

Lohnkategorie	Maler	Gipser
V Vorarbeiter	5'744.00	5'956.00
Q Baustellenleiter	5'300.00	
A Gelernter Berufsarbeiter mit 3 Jahren Berufserfahrung	5'051.00	5'267.00
B Berufsarbeiter	4'667.00	4'841.00
C Hilfsarbeiter	4'429.00	4'590.00
D Branchenfremder	4'147.00	4'258.00
Lehrabgänger EFZ im 1. Jahr nach Lehre	4'351.00	4'513.00
Lehrabgänger EFZ im 2. Jahr nach Lehre	4'586.00	4'747.00
Lehrabgänger EFZ im 3. Jahr nach Lehre	4'850.00	5'066.00
Lehrabgänger EBA im 1. Jahr nach der Lehre	4'004.00	4'147.00
Lehrabgänger EBA im 2. Jahr nach der Lehre	4'226.00	4'382.00
Lehrabgänger EBA im 3. Jahr nach der Lehre	4'446.00	4'612.00

Neue Kategorie Q – der Baustellenleiter (Maler) wird als neue Kategorie im GAV aufgenommen. Der Mindestlohn beträgt CHF 5'300.00.

Sollten Sie Ihren Mitarbeitenden die aufgeführte Lohnerhöhung bereits ab 1. Januar 2025 gewähren, so wird diese nicht nochmals per 1. April 2025 fällig (Anrechnung der ab 1. Januar 2025 gewährten Lohnerhöhungen).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Umsetzung des Entscheides der Delegierten.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Maler- und
Gipserunternehmer-Verband**



Silvia Fleury
Direktorin SMGV